

# Satzung

## § 1

### Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Badminton Club Heiligenhaus.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Heiligenhaus. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Velbert eingetragen.

## § 2

### Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist, die Pflege und Förderung des Sports unter besonderer Berücksichtigung jugendpflegerischer Arbeit und die Beschaffung und Verwaltung von Mitteln und Einrichtungen für diesen Zweck.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 3

### Überschussverteilung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Überschussanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## § 4

### Begünstigung

1. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Die Mitglieder haben keine Rechte am Vereinsvermögen. Das gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder der Auflösung des Vereins.
3. Die Mitglieder (und Mitarbeiter) des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
4. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

## § 5

### Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.
2. Zu diesem Zweck muss ein schriftlicher Antrag an den Vorstand gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

## § 6

### Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte.
2. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie hat mit eingeschriebenem Brief oder gegen Empfangsbescheinigung zu erfolgen.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a) Wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen.
  - b) Wegen Zahlungsrückstand mit Beträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung.
  - c) Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins.
  - d) Wegen groben unsportlichen Verhaltens.
  - e) Wegen unehrenhafter Handlungen.
4. Gegen den Ausschluss kann in der Mitgliederversammlung Einspruch erhoben werden. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

## § 7

### Maßregelungen

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
  - a) Verweis
  - b) Angemessenes Bußgeld
  - c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins.
2. Der Bescheid über die Maßregelung ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

## § 8

### Beiträge

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Aufnahmegebühren und Beiträge.
2. Die Aufnahmegebühren und die monatlichen Mitgliedsbeiträge werden für das Geschäftsjahr von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Aufnahmegebühr und Beiträge sind unmittelbar auf eines der Vereinskonto zu zahlen. Sie sind einklagbar.
4. In besonderen Fällen kann die Mitgliederversammlung Umlagen beschließen.

## **§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.
2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung und anderen Versammlungen des Vereins als Gäste jederzeit teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

## **§ 10 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Ausschüsse

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagungsordnung einzuberufen, wenn es
  - a) Der Vorstand beschließt.
  - b) Ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie geschieht durch schriftliche Einladung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
  - a) Bericht des Vorstandes
  - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
  - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen, soweit erforderlich.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.
8. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
9. Anträge können gestellt werden:
  - a) von den Mitgliedern
  - b) vom Vorstand
  - c) von den Ausschüssen.
10. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.
11. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung kann nur als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.
12. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder es beantragt.
13. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 12 Vorstand**

1. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB, ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden ausüben.
3. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
4. Die Tätigkeit des Vorstandes ist grundsätzlich ehrenamtlich.
5. Der Vorstand / Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vorstandsämter entgeltlich gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
6. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
7. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
  - a) Die Wahrnehmung aller Interessen des Vereins.
  - b) Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
  - c) Aufnahme, Ausschluss und Maßregelung von Mitgliedern.
  - d) Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
8. Der Vorstand kann Personen oder Ausschüsse zu seiner Unterstützung berufen.
9. Der Vorstand ist berechtigt, Personen hauptamtlich oder nebenamtlich für die Durchführung der Aufgaben des Vereins gegen angemessenes Entgelt anzustellen.

### **§ 13 Ausschüsse**

1. Für besondere Bereiche und Aufgaben können Ausschüsse gebildet werden.
2. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Ausschussvorsitzenden einberufen und geleitet

### **§ 14 Kassenprüfung**

1. Die Kasse des Vereins, einschließlich sämtlicher Buchungsbelege, werden jedes Jahr durch einen von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfer geprüft.
2. Die Mitgliederversammlung wählt außerdem einen Ersatzkassenprüfer.
3. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.
4. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
5. Der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassen-geschäfte die Entlastung des Vorstands.

### **§ 15 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a) Der Vorstand beschlossen hat.
  - b) Von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt sein Vermögen an den Badminton-Landesverband Nord-rhein-Westfalen e.V. zur Verwendung in der Jugendarbeit.

### **§ 16 Allgemeines**

1. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
2. Diese Satzung tritt mit Ihrer Verabschiedung in Kraft.

Gründungsfassung vom 26. April 1988  
1. Änderung vom 9. März 1989  
2. Änderung vom 06. November 2009

Heiligenhaus, der 06. November 2009

Mario Rieder (1. Vorsitzender)

Marcel David (2. Vorsitzender)